

Unterweisung der werdenden Mutter durch die Schulleiterin/den Schulleiter über die unverzügliche Vorstellung beim Betriebsarzt zur Abklärung möglicher Gefährdungen gemäß §§ 10 und 11 MuSchG und daraus resultierender Einschränkungen oder betrieblicher Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und die Weitergabe der Dokumente des Betriebsarztes an den Arbeitgeber (Anlagen 5ff.)

Auf Grund der vorliegenden individuellen Checklisten zur Mutterschutz - Gefährdungsbeurteilung wird die werdende Mutter

(Name, Vorname der werdenden Mutter)

davon in Kenntnis gesetzt, dass eine unverzügliche Vorstellung beim Betriebsarzt erforderlich ist. Ziel der Vorstellung und ggf. Untersuchung ist die abschließende Klärung, ob mögliche arbeitsbezogene Gefährdungen der werdenden Mutter oder des ungeborenen Kindes existieren, die ggf. Schutzmaßnahmen (z. B. ein befristetes oder zeitlich unbefristetes betriebliches Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz) erfordern. Vorhandene Nachweise über den Immunstatus (z. B. Impfpass, Mutterpass, Laborergebnisse) sind durch die werdende Mutter dem Betriebsarzt vorzulegen. Er berät die werdende Mutter und übergibt ihr die betriebsärztliche Empfehlung.

Die werdende Mutter bekommt alle relevanten Unterlagen (Anlagen 5 ff.) vom Betriebsarzt per Post zugestellt und ist für die umgehende Weiterleitung der Anlage 5b „Betriebsärztliche Empfehlung - Hinweise für den Arbeitgeber“, ohne schuldhaftes Verzögerung, spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Zustellung, an die Schulleiterin/den Schulleiter verantwortlich.

Für die werdende Mutter besteht nach § 15 und § 16 Arbeitsschutzgesetz eine Mitwirkungspflicht für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen und den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen.

Lehnt die werdende Mutter eine Vorstellung beim Betriebsarzt mit ggf. Untersuchung durch diesen zur Klärung möglicher arbeitsbezogener Gefährdungen ab und kommt somit ihrer o. g. Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Arbeitgeber keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen umsetzen, die sich aus einer betriebsärztlichen Empfehlung ergeben würden (siehe Anlage 5 c). Der Arbeitgeber behält sich in diesem Falle vor, die werdende Mutter beim Amtsarzt vorstellen zu lassen.

Der Beschäftigten wurde durch die Schulleiterin / den Schulleiter ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot bis zum Vorliegen des betriebsärztlichen Untersuchungsergebnisses mündlich erteilt (bitte ankreuzen):

- Ja**, das Beschäftigungsverbot gilt ab heute, den _____
- Nein** (schriftliche Begründung des Schulleiters ist beizufügen!)

(Ort / Datum)

(Unterschrift der werdenden Mutter)

(Ort / Datum)

(Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters)